

AZ: 969.21



Die Gemeinde
Frickenhausen
mit den Ortsteilen
Linsenhofen
und Tischardt.

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN
(VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG)**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|----------------------------------|-----------|
| § 1 Gebührenpflicht | 5 |
| § 2 Gebührenfreiheit | 5 |
| § 3 Gebührensschuldner | 6 |
| § 4 Gebührenhöhe | 6 |
| § 5 Entstehung der Gebühr | 7 |
| § 6 Fälligkeit, Zahlung | 7 |
| § 7 Auslagen | 7 |
| § 8 Schlußvorschriften | 8 |
| VERFAHRENSVERMERKE. | 9 |
| GEBÜHRENVERZEICHNIS | 10 |

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 11. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Frickenhausen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Absatz 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **1,50 Euro bis 2.500,00 Euro** zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt **1,50 Euro**.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren, Telefongebühren, Telefaxgebühren.
 2. Reisekosten.
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung.
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen.
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
 7. Zustellungskosten.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 3. November 1992 mit der Änderung vom 13. Dezember 1994 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frickenhausen, 11. Dezember 2001

gez.
Dieter Schütz
Bürgermeister

Verfahrensvermerke.

- (1) Die **Neufassung der Satzung** über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 11. Dezember 2001 ist am 13. Dezember 2001 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01. Januar 2002 in Kraft getreten.

- (2) Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) (**Präambel, Änderungen lfd. Nr. 17 und 18 Anlage der Verwaltungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis)**) vom 15. November 2005 ist am 24. November 2005 öffentlich bekannt gemacht und am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr Euro (€) |
|-------------|---|--|
| 1 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 € gebührenfrei |
| 2 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung) | 1,50 € bis 2.500,00 € |
| 3 | Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. | 1,50 € bis 100,00 € |
| 4 | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind | 1,50 € bis 50,00 € gebührenfrei |
| 4a | Baugesetzbuch | |
| 4a 1. | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Absatz 2 BauGB. (Teilungsgenehmigung nicht er- forderlich oder als erteilt geltend). | 25,00 € |
| 4a 2. | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB. (Nichtausübung oder Nicht- bestehen des Vorkaufsrechts). | gebührenfrei |

| üLfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr Euro (€) |
|------------------|---|--|
| 5 | Bauordnungsrecht | |
| 5.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren. (§ 53 Absatz 3 Nr. 1 LBO) | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 € |
| 5.2 | Mitteilung nach § 53 Absatz 4 LBO. | wie 5.1 |
| 5.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren. (§ 55 LBO) | 5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer mindestens 25,00 € |
| 6 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 2,50 € bis 500,00 € |
| 7 | Beglaubigung, Bestätigungen | |
| 7.1 | Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. | 2,00 € bei Abholung 5,00 € bei Versand ½ Gebühr bei Schüler und Studenten |
| 7.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite | 0,50 € bis 5,00 € mindestens 1,50 € |
| 7.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 2,00 € bei Abholung 5,00 € bei Versand ½ Gebühr bei Schüler und Studenten |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr Euro (€) |
|----------|--|---------------------------|
| 7.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 21) hinzu. | |
| 8 | Bescheinigungen | |
| 8.1 | Bestätigung, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 1,50 bis 50,00 € |
| 8.2 | Bescheinigungen über das Nichtbestehen bzw. über das Nichtausüben eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch | 25,00 € |
| 8.3 | Bescheinigung nach § 7 h Absatz 2 EstG. | 15,00 € |
| 8.4 | Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt. (Spendenbescheinigungen) | |
| 9 | Besondere Verwaltungsgebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht | 25,00 bis 500,00 € |
| 10 | Bestattungsrecht | |
| 10.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) | 15,00 € |
| 10.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 5,00 € |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr Euro (€) |
|----------|---|---|
| 11 | Feiertagsrecht | |
| 11.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz) | 10,00 € bis 50,00 € |
| 11.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz) | |
| 11.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind | 25,00 € bis 100,00 € |
| 11.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 50,00 € bis 200,00 € |
| 12 | Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 12.1 | bei Sachen bis zu 500,00 € Wert | 2 % des Wertes, mindestens jedoch 2,50 € |
| 12.2 | bei Sachen über 500,00 € Wert | 2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes |
| 12.3 | bei Tieren Die gesetzlichen Bestimmungen über den Finderlohn bleiben unberührt. | 2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungs- kosten sowie eventuell notwendige Tierarzt- und Impfkosten |
| 13 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 2,50 € bis 500,00 € |
| 14 | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes | 1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €. |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr Euro (€) |
|-----------------|--|-----------------------------|
| 15 | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | |
| 15.1 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung | 2,50 bis 50,00 € |
| 15.2 | Auskunft über Bodenrichtwerte | 2,50 bis 25,00 € |
| 16 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 5,00 bis 50,00 € |
| 17 | Melderecht | |
| 17.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 17.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Absatz 1 Meldegesetz) | 10,00 € |
| 17.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Absatz 2 MG) | 20,00 € |
| 17.1.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Absatz 3, § 34 Absatz 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. | 2,50 € |
| 17.1.4 | Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 15,00 bis 2.500,00 € |
| 17.2 | Datenübermittlung | |
| 17.2.1 | Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. | 2,50 € |
| 17.2.2. | Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde | 10,00 bis 2.500,00 € |
| 17.2.3 | Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) pro übermittelten Datensatz je Einwohner | 0,15 € |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr Euro (€) |
|----------|--|---|
| 17.3 | Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung | 10,00 € |
| 17.3.1 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Absatz 4 KomWG). Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | 20,00 € |
| 17.4 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 2,50 bis 500,00 € |
| 17.5 | Gebührenfrei sind | |
| 17.5.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, | |
| 17.5.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), | |
| 17.5.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) | |
| 18 | Pass- und Ausweiswesen Ausstellung einer Verlustbestätigung | 5,00 € |
| 19 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | |
| 19.1 | wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 5,00 bis 250,00 € |
| 19.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis ½ der Gebühr nach 19.1, mindestens 1,50 € |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr Euro (€) |
|----------|--|--|
| 20 | Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | 10,00 bis 200,00 € |
| 21 | Schreibgebühren | |
| 21.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet | |
| 21.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind | 5,00 € |
| 21.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind | 10,00 € |
| 21.1.3 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 6,50 € |
| 21.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben | |
| 21.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,70 € 0,50 € |
| 21.2.2 | bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weiter Seite | 1,20 € 1,00 € |
| 22 | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | 25,00 bis 250,00 € |
| 23 | Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Absatz 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,50 € |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr Euro (€) |
|----------|---|----------------------------|
| 24 | Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten | 5,00 € |
| 25 | Sprengstoffe | |
| 25.1 | Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen | 10,00 bis 500,00 € |
| 25.2 | Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen und Wasserstraßen | 5,00 bis 50,00 € |
| 26 | Spielgeräte Erklärung über die Geeignetheit des Standortes von Spielgeräten | 5,00 bis 2.500,00 € |
| 27 | Fahrerlaubnis Entgegennahme und Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Prüfung eines Antrages auf Verlängerung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung | 5,10 € |
| 28 | Polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 BZRG allgemein (für Prüfung und Weiterleitung des Antrages erhält die Gemeinde 2/5 der Gebühr 5,20 €, §30 Absatz 2 BZRG) | 13,00 € |
| 29 | Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO (davon erhält die Gemeinde 3/8 =4,88 €) | 13,00 € |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr Euro (€) |
|-------------|---|----------------------|
| 30 | Sperrzeitverkürzung | 25,00 € |
| 31 | Vorübergehende Schankerlaubnis Gestattungen nach § 12 GaststättenG mit einer Gel- tungsdauer bis vier Tagen | |
| | Mindestgebühr bei einer Schank/Speiseraumfläche bis 100 qm | |
| | für den 1. Tag | 15,00 € |
| | für den 2. – 4. Tag | 10,00 € |
| | bei einer Schank- bzw. Speiseraumfläche bis 350 qm | |
| | für den 1. Tag | 25,00 € |
| | für den 2. bis 4. Tag je | 10,00 € |
| | über 350 qm bis 700 qm | |
| | für den 1. Tagw | 35,00 € |
| | für den 2. bis 4. Tag je | 10,00 € |
| | über 700 qm bis 1050 qm | |
| | für den 1. Tag | 40,00 € |
| | für den 2. bis 4. Tag je | 10,00 € |